

Der Hanf

Rechtsprechung



Das erste Cannabisgesetz in Europa wurde um das Jahr 800 erlassen. Karl der Große ordnete in seinem „*Capitulare*“ den Anbau des Hanfs an. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als ältester schriftlicher Beleg für Hanf als Nutzpflanze in Europa.

Die Anfänge einer weltweit restriktiven Drogenpolitik liegen im Anfang des 20. Jahrhunderts:

- | | |
|---|---|
| <p>1909 In Shanghai wird die Internationale Opiumkommission gegründet.</p> <p>1911/12 Auf der 1. Internationalen Opiumkonferenz in Den Haag wird eine „drogenfreie Welt“ beschlossen; hauptsächlich geht es um das Verbot von Opium und Kokain; auf Antrag der italienischen Regierung wird ein Verbot von Cannabis lediglich erwogen, aber nicht realisiert.</p> <p>1920 Der Versailler Vertrag verpflichtet die Verliererstaaten des 1. Weltkriegs die Beschlüsse der 1. Internationalen Opiumkonferenz zu übernehmen: Deutschland „muss“ ein Gesetz erlassen, welches den Verkehr von Opium und Kokain strenger regelt. Cannabis bleibt legal in der Apotheke erhältlich.</p> <p>1924/25 Die 2. Internationale Opiumkonferenz in Genf beschließt ein globales Opium- und Kokainverbot. Auch Cannabis und Mohn werden verboten. Der Vertreter des Deutschen Reiches zeigt aufgrund der marktführenden Stellung von Bayer und Merck in der Betäubungsmittelproduktion wenig Interesse, muss sich aber dem internationalen Druck fügen.</p> <p>1929 Der Beschluss der Genfer Opiumkonferenz wird in Deutsches Reichsrecht übernommen. Mit dem Erlass des Opiumgesetzes wird Cannabis offiziell verboten - der Handel sowie der Konsum von Blättern und Harz wird strafbar.</p> <p>1937 Der Anbau von Hanf sowie der Handel werden in den USA durch den „Marihuana Tax Act“ hoch besteuert. Zwei Jahre später folgt das vollständige Verbot.</p> | <p>1950 - 1969 Harry J. Anslinger - Leiter der US-Drogenbehörde und später Leiter des UN-Drogenreferats - behauptet, dass Marihuana „gefährlicher als Heroin und Kokain“ sei. Die Theorie, Cannabis sei eine „Einstiegsdroge“ ist geboren.</p> <p>1961 Das UN-Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel tritt in Kraft; die Nutzung von Drogen bleibt auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt.</p> <p>1968 Gründung des „International Narcotics Control Board“ (INCB, Internationaler Suchtkontrollrat der UN); er soll die Einhaltung der UNO-Drogenkontrollverträge überwachen.</p> <p>1971 In Deutschland hat die 68er-Bewegung Cannabis als „Protestdroge“ entdeckt: vor dem Hintergrund internationaler Abkommen und der Drogenpolitik in den USA wird das Opiumgesetz von 1929 samt den Cannabisbestimmungen durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) abgelöst.</p> <p>1980 Als Folge der niederländischen Toleranzpolitik eröffnet in Amsterdam der erste Coffeeshop, in dem Haschisch und Marihuana in kleinen Mengen verkauft und konsumiert werden dürfen.</p> <p>1981/82 Das Betäubungsmittelgesetz von 1971 wird verschärft; strafbar sind nunmehr auch der Handel und Konsum von Wurzeln und Stängeln des Hanfs. Seit 1. Januar 1982 ist in Deutschland die gesamte Pflanze verboten und jeder Anbau von <i>Cannabis sativa</i> unter Strafe gestellt.</p> |
|---|---|

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Das BtMG regelt die Herstellung, das in den Verkehr bringen, die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln nach seinen Anlagen I, II und III:

- I) nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel (Handel und Abgabe verboten, z.B. Cannabis, LSD,...)
- II) verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel (Handel erlaubt, Abgabe verboten, z.B. Cocablätter)
- III) verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel (Abgabe nach BtMVV, z.B. Morphin)

Der Straffrahmen ist von der Art des Betäubungsmittels unabhängig; vielmehr ist der Schweregrad des Vergehens ausschlaggebend. So werden bei Handel und Schmuggel maximal 15 Jahre Freiheitsstrafe verhängt; der Besitz von Drogen in kleinen Mengen und für den Eigenkonsum ist lediglich unter Geldbuße und/oder mit max. 5 Jahren Freiheitsentzug strafbar.

Hat das Betäubungsmittelgesetz sein Ziel verfehlt?

Während Hanf seinen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzen durch das Gesetz fast vollständig verloren hat, stieg der Genuss von Hanf als Rauschmittel stark an - laut deutschem BKA wurden 1993 von ca. 2 bis 4 Millionen Hanfrauchern ca. 200 Tonnen Hanf konsumiert (Rippchen 1993 in: Herer et al., 2008).

Legalisierung

Aus zahlreichen internationalen Studien geht hervor, dass die Häufigkeit des Cannabiskonsums durch strengere Gesetze nicht beeinflusst wird. So stellt eine 2002 abgeschlossene Studie der Europäischen Kommission fest:

„Die Drogenpolitik der meisten Staaten scheint auf der Annahme zu beruhen, dass höhere Rechtsstrafen den Konsum begrenzen. Jedoch geht aus den Daten klar hervor, dass der Gebrauch von Cannabis in den Niederlanden, wo Besitz und Transport von Eigenbedarfsmengen nicht bestraft werden, erheblich niedriger ist als in Großbritannien, wo die Rechtsstrafen relativ hart sind.“ (Broeckers, 2002)

Ebenso wird eine Diskussion darüber geführt, ob die durch die Prohibition entstandenen gesamtgesellschaftlichen Kosten höher seien, als die Kosten, welche durch eine Legalisierung entstünden. Die Kosten im Einzelnen:

- Kosten für den Justizapparat (Polizei, Gerichte, Gefängnisse, Staatsanwaltschaft, z.B. bei Beschaffungskriminalität, Geldwäsche etc.)
- entgangene Steuereinnahmen (Verzicht auf Besteuerung der Drogen)
- erhöhte Gesundheitsrisiken bei Konsumenten durch verunreinigte Drogen, Needle-sharing, Überdosierung etc.
- entgangene Einnahmen und erhöhte Ausgaben durch verhinderte Nutzung des Hanf als Rohstoff in Medizin und Industrie

Hinsichtlich der gesundheitlichen Schäden gibt es Überlegungen, Cannabisprodukte wie die „Volksdrogen“ Tabak und Alkohol zu behandeln.

	Marihuana	Alkohol	Tabak	Heroin
Verkehrs- u. andere Unfälle	+	++		+
Gewalt und Selbstmord		++		
Tod durch Überdosis		+		++
HIV und Leberinfektionen		+		++
Leberzirrhose		++		
Herzkrankheit		+	++	
Atemwegserkrankungen	+		++	
Krebs	+	+	++	
Psychische Erkrankung	+	++		
Abhängigkeit, Sucht	++	++	++	++
Effekte auf den Fetus	+	++	+	+

++: wichtiger Effekt
+: weniger wichtiger oder weniger gut etablierter Effekt